

Hinweise für Schulleiterinnen und Schulleiter zur Unterweisung gemäß Biostoffverordnung (BioStoffV) und Belehrung gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Der Arbeitgeber hat auf der Grundlage der Gefährdungsbeurteilung nach § 4 BioStoffV vor Aufnahme der Tätigkeit eine schriftliche Betriebsanweisung zu erstellen. Die Vorlagen für die Gefährdungsbeurteilungen und die dazugehörigen Betriebsanweisungen stehen Ihnen für die einzelnen Schulformen in diesem Ordner auf dem Bildungsserver des Landes Sachsen-Anhalt zur Verfügung. [Link zum Bildungsserver](#)

Die Gefährdungsbeurteilung und die Betriebsanweisungen sind Grundlage regelmäßig wiederkehrender oder aus besonderem Anlass durchzuführender Unterweisungen bzw. Belehrungen.

Die Biostoffverordnung macht zu deren Durchführung folgende Vorgaben:

§ 14 BioStoffV Betriebsanweisung und Unterweisung der Beschäftigten

(2) Der Arbeitgeber hat sicherzustellen, dass die Beschäftigten auf der Grundlage der jeweils aktuellen Betriebsanweisung nach Absatz 1 Satz 1 über alle auftretenden Gefährdungen und erforderlichen Schutzmaßnahmen mündlich unterwiesen werden. Die Unterweisung ist so durchzuführen, dass bei den Beschäftigten ein Sicherheitsbewusstsein geschaffen wird. Die Beschäftigten sind auch über die Voraussetzungen zu informieren, unter denen sie Anspruch auf arbeitsmedizinische Vorsorge nach der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge haben. Im Rahmen der Unterweisung ist auch eine allgemeine arbeitsmedizinische Beratung durchzuführen mit Hinweisen zu besonderen Gefährdungen zum Beispiel bei verminderter Immunabwehr. Soweit erforderlich ist bei der Beratung die Ärztin oder der Arzt nach § 7 Absatz 1 der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge zu beteiligen.

(3) Die **Unterweisung** muss vor Aufnahme der Beschäftigung und danach **mindestens jährlich** arbeitsplatzbezogen durchgeführt werden sowie in einer für die Beschäftigten verständlichen Form und Sprache erfolgen. **Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen.**

Neben der Gefährdungsbeurteilung und der Unterweisung gemäß § 14 BioStoffV sind an den Schulen Belehrungen gemäß § 35 IfSG durchzuführen.

§ 35 IfSG Belehrung für Personen in der Betreuung von Kindern und Jugendlichen

Personen, die in den in § 33 genannten Gemeinschaftseinrichtungen Lehr-, Erziehungs-, Pflege-, Aufsichts- oder sonstige regelmäßige Tätigkeiten ausüben und Kontakt mit den dort Betreuten haben, sind vor erstmaliger Aufnahme ihrer Tätigkeit und im Weiteren **mindestens im Abstand von zwei Jahren** von ihrem Arbeitgeber über die gesundheitlichen Anforderungen und Mitwirkungsverpflichtungen nach § 34 zu **belehren**. Über die Belehrung ist ein Protokoll zu erstellen, das beim Arbeitgeber für die Dauer von drei Jahren aufzubewahren ist. Die Sätze 1 und 2 finden für Dienstherren entsprechende Anwendung.

Inhalt und Zeitpunkt der Unterweisung hat der Arbeitgeber schriftlich festzuhalten und sich von den unterwiesenen Beschäftigten durch Unterschrift bestätigen zu lassen. Für die Durchführung der Belehrung hat das Robert-Koch-Institut eine hilfreiche Vorlage erstellt. Diese finden Sie auf den Webseiten des RKI. [Link zum RKI](#)